

Leistungsfeststellung und Kommunikation

Klassenarbeiten und andere Leistungen

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer besprechen zum Schuljahresbeginn mit ihren Klassen und Kursen die Arten und Gewichtungen der Leistungsnachweise, aus denen die Halbjahres- und Jahreszeugnisnoten gebildet werden. Dabei gilt:

„Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist.

Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz (...) und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden. (...)

Ist in einem Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben worden, wird die Zeugnisnote aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Dabei ist die Note der Klassenarbeit jedoch geringer zu gewichten. (...)

Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben worden sind, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.

Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt“ (Auszug aus ÜSchuO §61,2-6).

Für die Zahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I gilt:

Fach	Klasse					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch: Textbearbeitung, Verfassen von Texten	3	3	3	3	4	4
Überprüfungen zur Rechtschreibung	1	1	1	1	0	0
1. Fremdsprache (Englisch/Französisch)	3	4	4	4	4	4
2. Fremdsprache (Französisch/Englisch)	-	3	4	4	4	4
2. Fremdsprache (Latein)	-	4	4	4	4	4
3. Fremdsprache (Französisch, Spanisch)	-	-	-	-	3	4
3. Fremdsprache (Latein)	-	-	-	-	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4	4

Regelung bei Fehlzeiten

Hat Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung gefehlt, so gehen wir davon aus, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt wird. Die Fachlehrkräfte stehen natürlich für Fragen und Beratungen zur Verfügung. Spätestens am dritten Schultag nach Ende einer bis zu einwöchigen Erkrankung kann versäumter Stoff auch in Leistungsnachweisen eingefordert werden. Bei längeren Erkrankungen nehmen Sie bitte Kontakt zu den Klassen- und Stammkursleitungen bzw. Fachlehrkräften auf.

Beurlaubungen setzen selbstverständlich voraus, dass der versäumte Stoff zeitnah (s.o.) und selbstständig nachgeholt wird. Aus Beurlaubungen ergeben sich keine Ansprüche im Hinblick auf Benotungen.

Kontakt zwischen Schule und Elternhaus

Gespräche mit allen Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes können Sie nach Absprache frei vereinbaren. Feste Sprechstundentermine bieten wir nicht an, da die Möglichkeit flexibler Sprechzeiten die Terminplanung vereinfacht.

Da es in den meisten Fällen sinnvoll ist, die Schülerinnen und Schüler in die Gespräche einzubinden, vereinbaren Sie Termine am besten über Ihr Kind mit der entsprechenden Lehrkraft. Dazu sollten Sie das Hausaufgabenheft verwenden.

Bei Bedarf können Sie auch per Schulmessenger (als Standardmedium der Elternkommunikation) Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes aufnehmen, ggf. auch per E-Mail. Die Kolleginnen und Kollegen informieren die Klassen, ob/wie sie entsprechend erreichbar sind. Für Antworten auf solche Anfragen sollten Sie bis zu drei Schultage Geduld haben, eine zeitlich unmittelbare Beantwortung kann nicht erwartet werden.

Natürlich können Sie sich auch an das Sekretariat wenden (E-Mail-Adresse sekretariat@mvlg.de, Telefon 0261-914830) und um telefonischen Rückruf durch die gewünschte Lehrkraft bitten.

Selbstverständlich können Sie auch mit Mitgliedern der Schulleitung sprechen. Versuchen Sie dabei bitte stets, Probleme zunächst mit der jeweils zuständigen Lehrkraft zu klären und erst danach und nacheinander die Klassenleitung, die Stufenleitung und den Schulleiter einzubeziehen. Gerne können Sie auch den Schulelternbeirat kontaktieren (seb@mvlg.de). Auch für Gespräche mit den Schulleitungsmitgliedern vereinbaren Sie bitte Termine über das Sekretariat.

Hinweis auf die Schulordnung

Weitere grundlegende Informationen finden sich in der Schulordnung, die in der aktuellen Version unter

gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen.html

eingesehen werden kann. Hier finden Sie Informationen zu

- Leistungsfeststellung/Notengebung §§ 50-54,56
- Zeugnisse, „Blaue Briefe“ §§ 61-63,77
- Versetzung, Nachprüfung §§ 66-72
- freiwilliges Zurücktreten § 44
- MSS/Oberstufe § 80

Zusätzliche Informationen zur Oberstufe finden Sie in den MSS-Broschüren unter

gymnasium.bildung-rp.de/gymn-oberstufe-abitur.html